

DIE PARLAMENTSWAHLEN IN DER TÜRKEI (*)

— Eine Geschichtliche Darstellung —

II. Teil

von

Dr. Servet ARMAĞAN

Professor an der Rechtsfakultät der Universität Istanbul

ZWEITER ABSCHNITT

Die Parlamentswahlen bis zur Verfassung von 1961

I. Die Wahl von 1927:

Nach der normalen Zeitdauer der Legislaturperiode der zweiten T.G.N.V. begannen die Wahlvorbereitungen. Bei dieser Wahl wurde einige Gesetze, die viele Änderungen mitgebracht hatten, angewandt. Ausserdem wurde eine Bekanntmachung, als eine Kandidatenliste, die von der Republikanischen Volkspartei veröffentlicht wurde und den Wählern andeutete, wen sie wählen müssten, gemacht²³.

Während der Wahl gab es in der Türkei keine andere Partei als die Republikanische Partei, demzufolge gewann sie die Wahl überall. "Die dritte Nationalversammlung ist ein Ausschuss der Volkspartei; da letzterer sämtliche Abgeordnete angehören"²⁴.

II. Die Wahl von 1931:

Die Republikanische Volkspartei nahm an dieser Wahl Gegnerlos teil. Auf der bereits veröffentlichten Kandidatenliste waren

(*) I. Teil Ist in dem Ausgabe Nr. 41 ,1978, erschienen.

23) Dazu: ZIEMKE, aaO, S. 394-395.

24) ZIEMKE, aaO, S. 395.

mehr als früh Arbeiter und Bauern eingetragen. Die Teilnahme an der Wahl war 88 Prozent. Die Republikanische Volkspartei beherrschte die Wahl

Es gab keine andere beachtenswerte Sache bei dieser Wahl. Diese vierte T.G.N.V. beschloss zwei Änderungen, die zu den Türkischen Wahlen Neues beigetragen haben. Danach hatten Türkische Frauen aktiv- und passives Wahlrecht. Das ergab sich aus dem geänderten Wahlgesetz, als auch aus der geänderten Verfassung. Es genügt, die betreffenden Vorschriften hier zu zitieren, um diese Änderung anzuzeigen :

“Alle Türken, Frauen und Männer, die das 22 Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht” (Verfassung von 1924 Art. 10). “Alle Türken, Frauen und Männer, die das 30 Lebensjahr vollendet haben, sind als Abgeordnete wählbar” (Verfassung von 1924, Art. 11).

III. Die Wahl von 1935 :

Die Republikanische Volkspartei, die damals Gegnerlos war, siegte bei der Wahl. Sie veröffentlichte, wie üblich, eine Bekanntmachung mit Kandidatenliste für die Wahl, wodurch sie die Wähler orientierte.

Die wichtigste Besonderheit dieser Wahl war es sicher, dass Türkische Frauen an der Wahl aktiv und passiv teilnahmen; damit war diese Wahl die erste Türkische Wahl, in der das Prinzip “Allgemeinheit der Wahlen” praktiziert wurde.

Durch die Wahl von 1935, bei der die Republikanische Partei siegte zogen 8 Frauen in die T.G.N.V. als Mitglieder ein. Ausserdem beobachtet man in der T.G.N.V. als Mitglied Nichtmuslimische Bürger²⁵.

IV. Die Wahl von 1939 :

Durch die Wahl bildete sich die sechste T.G.N.V. Die Republikanische Volkspartei teilte allen mit, die wählbar sind und

25) ABADAN, S. 386.

sich kandidieren wollen, darüber, an die Partei zu wenden. Damit gewährte die Partei theoretisch allen Bürgern, die solche Wünsche haben, die Möglichkeit zu kandidieren.

Die Wahl gewann die Republikanische Volkspartei. Das Parlament bestand aus 423 Abgeordneten, davon waren 13 Frauen.

Die Wahl hatte keine Besonderheiten.

Die neu gewählte T.G.N.V. beschloss ein Wahlgesetz von 14 Dezember 1942 das das Wohlgesetz und die geänderten Gesetze Nr. 320, 385, 1079, 1760, 2593, und 2631 gestrichen hatte. Zwar brachte dieses Gesetz keine Neuheit mit, immerhin war es einziges Gesetz, das die Durchführung der Wahlen vor verschiedenen Gesetznormen (Gesetzlabyrinth) rettete.

V. Die Wahl von 1943:

Die Republikanische Volkspartei stellte in einigen Wahlbezirken mehr Kandidaten als zu wählende Abgeordnete auf, wodurch die Wahlberechtigten eine relative Auswahl zwischen mehreren Kandidaten derselben Partei treffen könnte. Zum Beispiel in Istanbul wurde die doppelte Zahl der zu wählenden Abgeordneten aufgestellt. Dies war ein liberales Moment bzw. eine Grosszügigkeit und zugleich aber eine Besonderheit der Wahl von 1934.

“Da bis zum Jahre 1946 in der Türkei ein Einheitsparteiensystem herrschte und die Abgeordneten in indirekter Wahl gewählt wurden, war die Wahl in Wirklichkeit eine blosse Formalität, bei der die Wahlmänner die von den Parteiführern aufgestellten Kandidatenlisten bestätigen”²⁶.

Nach dieser Wahl begann in der Türkei eine neue Phase mit mehreren Parteien. Das Staatsoberhaupt erklärte anlässlich einer Gelegenheit, dass das Leben des Staates zum Mehrparteienleben übergehen sollte. Darauf gründete der bekannte Kaufmann Nuri Demirag eine politische Partei, die “Die National - Entwicklungspartei” hiess. Nachher wurde von Celâl Bayar, der einer der prominentesten der Republikanischen Partei war, und von 1950 - 1960 Staatspräsident war, die “Demokratische Partei” gegründet.

26) ABADAN, S. 386.

Die T.G.N.V. beschloss in dieser Legislaturperiode ein neues Wahlgesetz Nr. 4918, vom 5. Juni 1946, das das direkte Wahlsystem angenommen hat (z.B. Art. 24).

VI. Die Wahl von 1946 :

Diese Wahl war die erste Wahl in der Türkei, welche durch ein direktes Wahlsystem durchgeführt worden ist. Die Demokratische Partei nahm an der Wahl als eine harte und kämpferische Opposition teil.

Die Wahlpropaganda war so sehr heftig, dass es zu schweren Auseinandersetzungen, Schlägereien und zu blutigen Zwischenfällen kam. Die Opposition warf die Regierungspartei vor, Druck und ein Terroratmosphäre verursacht zu haben. Der Mitkämpfer von Atatürk und İnönü, Ex - Marschal Fevzi Çakmak stellte sich als Kandidat der Demokratischen Partei in Istanbul.

Die Republikanische Volkspartei gewann die Wahl, indem sie 396 Sitze erlangte, wohingegen die Demokratische Partei nur 62 erhielt, aber die Nationale Entwicklungspartei setzte sich nicht durch.

Die Demokratische Partei veröffentlichte die Dokumente und behauptete, dass die Wahl nicht gesetzkonform durchgeführt worden sei²⁷.

VII. Die Wahl von 1950 :

Das bei dieser Wahl angewandte Wahlgesetz Nr. 5545 hatte keine bemerkenswerte Besonderheit, jedoch die Durchführung der Wahl.

Die Wahlbeteiligung war um 80,6%. Die Demokratische Partei erlangte die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, 54,91 %, (416 Parlamentssitze), die Republikanische Partei nur 67 Sitze. Die D.P. übernahm die Macht in der Türkei (14. Mai 1950).

Ein Autoritäres Regime fand wohl in der Weltgeschichte erstmal durch eine Wahl ihr Ende. Der Vorsitzende der Republikanischen Partei Staatschef, İsmet İNÖNÜ, der die ganze materielle Macht

27) Dazu im einzelnen, KOÇU, aaO, S. 302.

des Staates innehatte, übergab die Macht der die %ahl gewinnenden Demokratischen Partei. Dadurch verwirklichte sich die seit dem Reformerslass von Gülhane von 1839 (Tanzimat)²⁸, und der Übereinstimmungsurkunde von 1808²⁹ anwachsende Politik³⁰; es wurde beobachtet, dass die Verfassung von 1924 in Praxis eine Bedeutung hat und dass das Parlamentarische Regime in der Tat auch eine Realität ist³¹.

Die Wahlen fanden bis zum Jahre 1950 immer unter Beeinflussung durch die Republikanische Volkspartei statt. Die Wähler, mit Ausnahme der Wahl 1946, waren vor einem einzigen Kandidat ohne Alternative gewesen³². Die Wahl 1950 wurde von manchen Autoren als eine "weisse Revolution" bezeichnet³³.

VIII. Die Wahl von 1954:

Diese Wahl gewann die Demokratische Partei mit 504 Abgeordneten, dagegen erlangte die Republikanische Volkspartei nur 31 Sitze im Parlament. Übrigens gibt es keine bemerkenswerte Besonderheit bei dieser Wahl.

Die T.G.N.V. beschloss auf Grund Art. 25 der Verfassung, vor dem Ende der Legislaturperiode die Neuwahlen stattfinden zu lassen.

28) Dazu ABADAN, S. 356-357.

29) Sie ist ein politisches Dokument in der Türkischen Geschichte, die zwischen Sultan und Präsidenten der Provinzen abgemacht worden war. Sie sah gegenseitige Vertrauen und Verbot, freiwillige Tätigkeit der Führenden über das Volk.

30) ALDIKAÇTI, O. ,1961 Anayasası (Die Verfassung von 1961), Istanbul 1962, S. 3.

31) Vgl. ALDIKAÇTI, Anayasa Hukukumuzun Gelişmesi ve 1961 Anayasası, Genişletilmiş 3. baskı, (Die Entwicklung unseres Verfassungsrechts und die Verfassung von 1961, 3. verbreitete Aufl.), Istanbul, 1978, 5, S. 114; OKANDAN, Umumî Âmmî Hukuku (Allgemeines Staatsrecht), Istanbul 1959, S. 613; Siehe ferner, HIRSCH, S. 31.

32) TUNAYA, Die Politischen Parteien, aaO, S. 542.

33) *ibid.*, S. 542 und dort zitierte Autoren. Für diese Wahl vgl. auch ABADAN, S. 386.

IX. Die Wahl von 1957 :

Drei Parteien (d.h. die Freiheits - Republikanische Nationale und Republikanische Volkspartei) wollten an der Wahl vereint teilnehmen. Aber sie haben keinen Erfolg gehabt, weil die das Wahlgesetz ändernden Gesetzen nicht gestattet³⁴.

Die Teilnahme an der Wahl war ziemlich gering: 77.15 %. Die Demokratische Partei erlangte 424 und die Republikanische Volkspartei 175 Sitze. Die Republikanische Volkspartei veröffentlichte einige Dokumente über den Wahlverlauf und behauptete, dass die Wahl nicht korrekt durchgeführt worden sei.

DRITTER ABSCHITT

Die Wahlen in der Verfassungszeit von 1961

Vorbemerkung :

Nach dem militärischen Staatsreich von 27.5.1960 wurde die T.G.N.V. aufgelöst und die vorläufige Verfassung von 12.6.1960³⁵ in Kraft gesetzt. Darauf folgend wurde vom Komitee der Nationalen Einheit, welches den Staatsreich durchführte, eine Gruppe Wissenschaftlern der Universität Istanbul, später auch von der Universität Ankara, beauftragt, eine neue Verfassung vorzubereiten, die es dem Lande ermöglichen sollte, in kurzer Zeit, wie es möglich, neue Wahlen abzuhalten. Andererseits hat es ziemlich einflussreiche wissenschaftliche Kreise gegeben, die den Standpunkt (die Ansicht) vertraten haben, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. Nach einer Reihe von Auseinandersetzungen in der öffentlichen Meinung ermöglichte schließlich das Gesetz vom 13. Dezember 1960, Nr. 157³⁶ Versammlung zu bilden, die die Aufgabe hatte, eine neue Verfassung und ein Wahlgesetz auszuarbeiten. Sie begann ihre Arbeit am 6. Januar 1961, die von der Versammlung

34) Vgl. Zur Kritik an diese Gesetzen, ABADAN, S. 386-387.

35) Ihre deutsche Übersetzung enthaelt ABADAN, Die türkische Verfassung von 1961; JÖR, S. 419-422; HIRSCH, S. 219-223. Zur Analysierung dieser vorläufigen Verfassung, Siehe, ABADAN, Bd. 13, S. 336-340.

36) Für die Deutsche Übersetzung, S. HIRSCH, S. 224-234.

beschlossene Verfassung wurde durch einen Volksentscheidung angenommen, welcher in der Türkischen Verfassungsgeschichte erstmal Anwendung fand. Die Verfassung wurde von 62 % der Stimmberechtigten angenommen (9 Juli 1961).

Da die neue Verfassung ein Zweikammersystem konstituierte, die Nationalversammlung und der Senat der Republik, mussten zwei Wahlgesetze vorbereitet werden. Die Verfassungsgebende Versammlung beschloss nicht zwei, sondern drei Wahlgesetze, und zwar :

1 -- Gesetz betreffend die Grundbestimmungen für Wahlen und die Wahlerverzeichnisse vom 26.4.1961, Nr. 298 (Amtsblatt Nr. 10.795 vom 2.5.1961),

2 — Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Senats der Republik vom 24.5.1961, Nr. 304 (Amtsblatt, Nr. 10815 vom 30.5.1961)³⁷,

3 — Gesetz über die Abgeordnetenwahl vom 25.5.1961, Nr. 306 (Amtsblatt Nr. 10.815 vom 30.5.1961)³⁸.

I. Die Wahl von 1961 :

Bei der Wahl von 1961 wurde die obengenannten drei Wahlgesetze angewandt. Das erste Gesetz war, wie sich aus seinem Titel ergibt, ein allgemeines Gesetz, die anderen waren dagegen speziell. Das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Senats der Republik enthielt das einfache Mehrheitssystem, dagegen sah das Gesetz über die Abgeordnetenversammlung ein Verhaeltniswahlssystem vor, d.h. als eine Art dieses Systems, d'Hondtsches System.

An der Wahl vom 15 Oktober 1961 nahmen vier politische Parteien teil : Die Gerechtigkeitspartei, Die Republikanische Volkspartei, die Partei der neuen Türkei und die Republikanische Nationale Bauernpartei.

Im Senat der Republik erlangte die Gerechtigkeitspartei 71 Mandate der Gesamtzahl von 150, in der Abgeordnetenversammlung verteilten sich die Sitze unter vier Parteien³⁹. Da es sich bei

37) Für die Deutsche Übersetzung, Ibid., S. 246-247.

38) Für die Deutsche Übersetzung, Ibid., S. 234-246.

39) Naeheres çazu : Amtsblatt vom 17.11.1961, Nr. 10.960.

der Wahl für die Versammlung um ein Verhaeltniswahlsystem handelten, hatte die Republikanische Volkspartei einen verhaeltnismaessigen Erfolg 173 Sitzen von der Gesamtzahl 450, die Gerechtigkeitspartei dagegen 158.

Das neue und erste Parlament der Verfassungszeit von 1961 begann mit seiner Arbeit nach der Kostituierung am 25 Oktober 1961. Einige Juristen in der Türkei⁴⁰ bezeichneten dieses Parlament, das nach der Verfassung von 1961 das erste war, als ein Parlament der zweiten Republik. Diese Imitationernennung der französischen Tradition hat jedoch in der Türkei keine Wurzel. Der Sprecher des Verfassungsausschusses bei der Repraesentantenversammlung hatte ohnehin bereits erklart, dass der Ausschuss gegen diesen Ausdruck sei⁴¹.

II. Die Wahl von 1964:

Gemaess Art. 73 der Verfassung erneuert sich ein Drittel der Gesamtzahl der Senat alle zwei Jahren durch Wahl. Im Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Senats der Republik ist Gleiche vorgesehen (Art. 4).

Die durch die Wahl zu waehlende Gesamtzahl im Senat ist 150. Aller zwei Jahre findet eine Wahl für ein Drittel, also 50 Senatoren statt. Dadurch wird die Gesamtmitgliederzahl jeweils nach sechs Jahren ganz erneuert⁴².

Nach der Wahl im Jahre 1961 musste die Wahl nach zwei Jaehrigem Abstand, also im Jahre 1963 stattfinden. Die damalige Regierung hatte im Haushalt des Jahres von 1963 als Wahlausgaben nur 25.000, satt 6.000.000 Türkisches Pfund vorgesehen. Dieses Verhalten, besser dieser Trick, verhinderte die Durchführung der Wahl, in der von der Verfassung vorgesehenen Frist,

40) ARSEL, I., Türk Anayasa Hukukunun Umumî Esasları, I. Kitap: Cumhuriyetin Temel Kuruluşu (Allgemeine Prinzipien des Türkischen Verfassungsrechts, Grundlage der Republik I. Buch), Ankara 1965, S. 137.

41) Temsilciler Meclisi Tutanak Dergisi, c. 2, S. 666 - 668 (Protokoll der Repraesentantenversammlung, Bd. 2).

42) Die Senatoren werden durch Los entscheidet. Sie sind in drei Gruppen eingeteilt.

obgleich ein Gesetz über eine Verschiebung der bevorstehenden Wahl erforderlich gewesen wäre (Art. 74 der Verfassung), und ein solches Gesetz nicht erlassen worden war.

Mit Recht verursachte das Verhalten der Regierung sehr scharfe Kritik in der Türkei⁴³.

Auf Grund des Gesetzes Nr. 448 wurde bei der Wahl das Verhältniswahlssystem angewandt, wodurch das Mehrheitssystem aufgegeben wurde. Vier Parteien haben an der Wahl teilgenommen.

III. Die Wahl von 1965 :

Für die zweite Legislaturperiode der Abgeordnetenversammlung fand die Wahl im Jahre 1965 statt. Als eine Besonderheit der Wahl ist zu erwähnen, dass bei der Wahl das sogenannte Nationale Restsystem angewandt wurde, nachdem drei Änderungen der Wahlgesetze (Gesetze Nr. 298, 304 sowie 306) zustande gekommen sind.

Das Nationale Restsystem, welches Splitterparteien begünstigt, verursachte scharfe Kritik.

Scharfe Kritiken bzw. Angriffe fand man in der Wahlpropaganda und der Wahlwerbung. Der Vorsitzende der Republikanischen Volkspartei İsmet İnönü, warf dem Vorsitzenden der Gerechtigkeitspartei, Süleyman Demirel, vor, dass er reaktionäre (islamische)⁴⁴ Kräfte unterstützt, insbesondere die Gruppe der Nurcular⁴⁵.

43) Zum Beispiel DURAN, L., "Senato Seçimleri Geciktirilemez" (Die Senatswahlen darf nicht verschoben werden) vom 22.3.1963, İstanbuler Tageszeitung, Milliyet.

44) Die Gruppen, die die Rolle der Islamischen Religion im Leben bejahen, werden seit langer Zeit von denjenigen, die diese Rolle bestreiten oder gar keine religiöse Übung begehren, als "reaktionär" auf türkisch (Gerici) bezeichnet.

45) Die "Nurcular" führen ihre Ursprung zurück auf Said Nursi (1873 - 1960), der eine Erneuerung der islamischen Religion und eine Kräftigung des islamischen Glaubens angestrebt hat; zur Said Nursi und die Bewegung des Nurculuk näher z.B. Spuler, Christa Ursula, Nurculuk, Die Bewegung des "Bediuzzaman" Said Nursi in der modernen Türkei, in: Naegel u.a., Studien zum Minderheitenproblem im Islam, Bonn, 1973, I, S. 100-182.

Der Vorsitzende der Gerechtigkeitspartei, SÜLEYMAN DEMİREL, bestritt diese Behauptung und verurteilte die offenbare Unterstützung der Linken durch İNÖNÜ und seine angeblich antireligiösen Gedanken.

Eine zweite Besonderheit der Wahl ist, der Sieg der Gerechtigkeitspartei trotz des Verhaeltniswahlsystems. Wie bekannt, hat eine Partei bei dem Verhaeltniswahlsystem fast keine Chance die absolute Mehrheit bei der Wahl zu erringen. Die Gerechtigkeitspartei erhielt jedoch die absolute Mehrheit.

Von den sechs Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, vereinigte die Gerechtigkeitspartei 56.90 % der gültigen Stimmen (240 Mandate von 450) auf sich⁴⁶.

IV. Die Wahl von 1966 :

Auf Grund der Art. 73/2 der Verf. fand die Wahl von 1966 nach der Wahl von 1964 für die Erneuerung eines Drittels der Gesamtzahl des Senats statt.

Sechs Parteien nahmen an der Wahl teil.

Es gibt keine ernennenswerte Besonderheit bei dieser Wahl⁴⁷.

V. Die Wahl von 1968 :

Für die Erneuerung eines Drittels der Gesamtzahl im Senat hat die Wahl von 1968 keine/andere Besonderheit als die Wahl von 1966⁴⁸.

- 46) Weitere Ergebnisse sind vom Amtsblatt : 19.10.1965 - 12.130 zu erhalten. Für die Analyse dieser Wahl sei empfehlenswert: ABADAN, N., Anayasa Hukuku ve Siyasi Bilimler Açısından 1965 Seçimlerinin Tahlili (Verfassungsrechtliche und politisch wissenschaftliche Analyse der Wahl von 1965), Ankara, 1966; ALDIKAÇTI, Anayasa Hukukumuzun Gelişmesi ve 1961 Anayasası, Genişletilmiş 2. baskı (Die Entwicklung unseres Verfassungsrechts und die Verfassung von 1961, 2. verbreitete Aufl.), 1973, Istanbul, S. 329-330.
- 47) Ergebnisse sind dem Amtsblatt vom 11.6.1966 - 12320 zu entnehmen.
- 48) Ergebnisse sind dem Amtsblatt vom 12.8.1968 - 12.922 zu entnehmen.

VI. Die Wahl von 1969 :

Für die dritte Legislaturperiode der Abgeordnetenversammlung wurde im Jahre 1969 eine Wahl durchgeführt.

Vor der Wahl wurde das Wahlgesetz zur Abgeordnetenversammlung geändert und das d'Hondtsche System mit Sperrklausel statt des nationalen Restsystems⁴⁹ (Das Änderungsgesetz ist vom 20.3.1969, Nr. 1036) angenommen. Das Türkische Verfassungsgericht hat auf eine Klage der Republikanischen Volkspartei diese Änderung für nichtig erklärt. Bei der Wahl sei eine Hürde rechtswidrig und unvereinbar mit den Grundsätzen des Demokratischen Rechtsstaat sowie der "freien Wahl" gemäss Art. 55 der Verf⁵⁰.

Demzufolge ist die Wahl auf dem reinen System d'Hondt beruhend, also ohne "Hürde" und ohne Nationale Rest durchgeführt worden.

Acht Parteien haben an der Wahl von 1969 teilgenommen. Die Wahlpropaganda war noch heikler und schärfer als die Wahl von 1965. Insbesondere ereignete sich gegenseitige Angriffe und Verurteilungen zwischen der Gerechtigkeitspartei und der Republikanischen Volkspartei. Im Mittelpunkt stand dabei Auseinandersetzung um die Islamische Religion. Die Republikanische Volkspartei warf der Gerechtigkeitspartei wiederum vor, dass sie die Islamische Religion als Mittel der Wahlpropaganda und Ausnützung der religiösen Gefühle zugunsten der Politik benutzt habe. Die Gerechtigkeitspartei antwortete, dass die Republikanische Volkspartei systematisch und programmatisch gegen den Islam agitiert und eine Religionsfeindliche Politik geführt habe.

Sie sei gegenüber Religion so klaglich und apathisch, dass dies nicht ein normales Verhalten angesehen werden könne. Während der Wahlkampf ereignete sich heftige Auseinandersetzungen und Todesfälle⁵¹.

Die Wahlbeteiligung war relativ niedrig : 64.35 %. Die Hauptursache dafür ist der Überdruß an Wahlen, da seit dem Jahr 1964

49) Für Analysierung dieser Wahl : ALDIKAÇTI : aaO, (3. Aufl.), S. 322-334.

50) Siehe für die Entscheidung, Atmsblatt 24.10.1968 - 13.035.

51) Siehe, 20.7.1969, Istanbuler Tageszeitung Cumhuriyet.

jedes Jahr eine Wahl stattgefunden hat. Die Gerechtigkeitspartei siegte mit knapper Mehrheit (Absolute Mehrheit).

Die Gerechtigkeitspartei erlangte 256 Mandate von 450. Ihr folgte die Republikanische Volkspartei mit 143 Mandaten⁵².

Nochmals wurde durch diese in der Türkei bewiesen, dass eine Partei trotz des Verhältnisswahlsystems allein eine absolute Mehrheit erhalten kann. Dieses Ergebnis ist, wie oben gesagt, in Theorie und Praxis des Verhältnisswahlsystems ungewöhnlich⁵³.

VII. Die Wahl von 1973:

Zwei Jahre nach der Wahl von 1968, welche zur Erneuerung ein Drittel des Senats der Republik stattgefunden hat, musste auf Grund des Art. 73/2 der Verf. eine Erneuerung im Jahr 1970 durchgeführt werden.

Die Wahl konnte aber nicht in diesem Jahr stattfinden: Es ist bereits festgestellt worden, dass eine Wahl pro Jahr unerträglich ist. Das sollte vermieden werden. Durch ein Verfassungswidriges Verhalten im Jahre 1963 war die Wahl von 1963 bereits verschoben worden. Die Türkischen Wahlberechtigten standen in Jedem Jahr vor einer Wahl, 1964 Erneuerungswahl, 1965 Wahl, der Abgeordnetenversammlung, 1966 Erneuerungswahl, 1967 Kommunalwahl, 1968, Erneuerungswahl, 1969 Wahl der Abgeordnetenversammlung, 1970 sollte noch einmal eine Erneuerungswahl stattfinden.

Um diese unerträgliche Situation zu beseitigen, wollte man die Erneuerungswahl verschieben. Ausserdem hatten die politischen Parteien die Neigung, die Erneuerungswahlen zu verschieben. Für diesen Zweck bereitete man ein Gesetz zur Änderung des Artikels 73 und des Übergangsentwurfes 11 der Verfassung vor. Durch diese Änderung ist der Ergänzungsartikel 12 angenommen und die Erneuerungswahl des Senats der Republik auf das Jahr 1973 verschoben worden⁵⁴.

52) Weitere Ergebnisse sind im Amtsblatt vom 20.10.1969 enthalten.

53) Zur Analysierung dieser Wahl: ALDIKAÇTI, aaO., (3. Aufl.), S. 339-342.

54) Siehe: Gesetze Nr. 1254 (Amtsblatt vom 22.4.1970 - 13.478), Nr. 1488 (Amtsblatt vom 22.9.1971 - 13.964) und Nr. 1471 (Amtsblatt vom 23.8.1971 - 13.935).

Aus dieser kurzen Ausführung ergibt sich, dass im Jahre 1973 zwei Wahlen einmal für ein Drittel des Senats der Republik und einmal für die Abgeordnetenversammlung, stattgefunden haben.

Das Wahlsystem war immer noch das d'Hondtsches System. Die im Jahre 1965 aufgehobenen Stichwahlartikel (Art. 25 - 26, Gesetz Nr. 298) wurden durch das Gesetz vom 26.6.1973, Nr. 1783 wieder in Kraft gesetzt.

An der Wahl nahmen 8 Parteien teil. Die Wahlpropaganda war wieder lebhaft, sogar scharf. Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass zwei sogenannte extreme Parteien an der Wahl teilgenommen haben. Eine, die sich als eine rein islamische Partei präsentierte, war die Nationale Heilspartei. Eine solche Partei ist eigentlich verfassungsrechtlich und parteirechtlich unzulässig. Die zweite, die Türkische Einheitspartei, stellte sich links von der Republikanischen Volkspartei vor.

Ausschlaggebende Punkte der Wahlpropaganda waren Inflation und Terrorismus. Die meisten Parteien waren darüber einig, dass der Terrorismus von Linken geschürt worden ist. Jede Partei hat behauptet, nur sie könne den Terrorismus erfolgreich bekämpfen, wenn sie allein an die Macht komme. Über die Inflation sind ähnliche Ausführungen festzustellen.

Die Religion spielte bei dieser Wahl eine besondere Rolle. Obschon die Nationale Heilspartei sich als reine Islamische Partei präsentierte, war dies kein besonderer Vorteil für sie. Denn alle Parteien äusserten sich dahingehend, dass sie nicht gegen die Islamische Religion seien, und sie "reinen und sauberen Muslimen" nichts vorwerfen wollten und würden, dagegen seien sie gegen die Ausnutzung der Religion. Die links von der Mitte stehende Republikanische Volkspartei versprach den Wählern, sie würde "eine Freiheit für links- und rechts extreme Gedanken" gewähren, wenn sie an die Macht komme. Eine zweite Besonderheit der Wahlkampagne war, dass die Nationale Heilspartei gegen die Gerechtigkeitspartei immer scharfe Attacken geführt hat, nicht aber gegen die linken Parteien.

Anlässlich des Ausbruches des Arabisch - Israelischen Krieges im Oktober 1973 waren die Wahlkampagnen ziemlich entspannt.

Die Parteien begannen danach von "*Nationaler Einheit*" zu sprechen, da der Krieg sich der Türkei naehern konnte.

Bei der Wahl, die am 14 Oktober 1973 stattfand, kam es insbesondere während der Abstimmungszeit zu Zwischenfällen, bei denen 4 Personen ums Leben kamen und 8 Personen verletzt wurden.

Bei der Wahl erlang keine Partei die absolute Mehrheit. Die Republikanische Volkspartei errang aber eine relative Mehrheit in der Nationalversammlung (189 Sitze).

VIII. Die Wahl von 1975 :

Für die Erneuerung eines Drittels der Gesamtzahl im Senat wurde am 12.10.1975 eine Wahl durchgeführt. Bei dieser Wahl wurden 54 Senatoren gewählt. An der Wahl nahmen sechs Parteien teil. Diese Wahl hatte keine nennenswerte Besonderheit, obwohl durch ein Gesetz Nr. 1834 einige Vorschriften in den Gesetzen Nr. 648 (über politische Parteien) und Nr. 306 (über Abgeordnetenwahl) geändert worden waren.

Scharfe Kritiken und Angriffe nahm man in der Wahlpropaganda wahr, insbesondere zwischen der Gerechtigkeitspartei und der Republikanischen Volkspartei. Die Nationale Heilspartei griff wie immer ihren Koalitionspartner, die Gerechtigkeitspartei, an.

Bei der Wahl stellte man eine "grosse Verwirrung" fest; zahlreiche Wähler konnten daher ihre Stimme nicht abgeben⁵⁵.

IX. Die Wahl von 1977 :

Die Wahl betraf sowohl die Nationalversammlung als auch den Senat der Republik (zur Erneuerung eines Drittels).

Die Wahl fand am 5 Juni 1977 statt. Sie war eine sehr lebhafteste Wahl.

55) Siehe Cumhuriyet (Istanbuler Tageszeitung), vom 13.10.1975.

Es gab kein anderes System als das der vorigen Wahl.

Die Wahl von 1977 sollte normalerweise im Oktober 1977 stattfinden. Fast jede Partei hatte die Absicht bzw. neigte dazu, so schnell wie möglich an der Wahl teilzunehmen. Aus diesem Grund brachten die beiden grössten Parteien, d.h. die Gerechtigkeitspartei und die Republikanische Volkspartei, gleichzeitig, aber mit verschiedenen Motiven, ihre Vorschläge für die Verschiebung der Wahl an den Vorsitzenden der Nationalversammlung ein.

Nahezu einstimmig wurde am 5 April 1977 die Wahl auf den 5 Juni 1977 vorschoben. Die Nationale Heilspartei erhob gegen die Entscheidung der Nationalversammlung beim Verfassungsgericht eine Nichtigkeitsklage, hatte damit aber Misserfolg. Wegen der Verschiebung der Wahl der Nationalversammlung wurde die Wahl des Senats der Republik von Amts wegen aufgrund von Art. 73 der Verfassung auch vorschoben.

Die politischen Parteien bereiteten sich auf diese Wahl mit einem grossen Eifer vor. Einige linksgerichtete Parteien schlugen der Republikanischen Volkspartei eine Zusammenarbeit, gegebenenfalls eine Partnerschaft bei dieser Wahl vor. Die Republikanische Volkspartei lehnte aber diesen Vorschlag ab.

Die Republikanische Volkspartei und die Gerechtigkeitspartei nahmen an der Wahl mit Hoffnung auf einen Wahlsieg, wie sie behaupteten, teil. Die Vorsitzenden der beiden grossen Parteien behaupteten dies bereits schon nach der Wahl von 1973, dass sie bei der kommenden Wahl die absolute Mehrheit auf sich vereinigten würden und allein an die Macht kämen.

Noch schärfere Kritiken und Angriffe bemerkte man bei dieser Wahl, insbesondere zwischen der Republikanischen Volkspartei und der Gerechtigkeitspartei. Die Nationale Heilspartei griff besonders die Gerechtigkeitspartei an.

Das Ergebnis der Wahl vom 5 Juni 1977 war wie folgt:

Nach der amtlichen Veröffentlichung des Hohen Wahlausschusses im Amtsblatt Nr. 15.971 vom 19 Juni 1977 ist das Ergebnis der am 5 Juni 1977 abgehaltenen Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Senat der Republik folgendes gewesen:

I. Abgeordnetenhaus :

	Stimme	%	Sitze
Wahlberechtigte	21.207.303		
Wähler	15.358.210		
Wahlbeteiligung	% 72.42		
Gültige Stimmen	14.827.172		
davon			
Gerechtigkeitspartei	5.468.202	36.87	189
Republikanische Volkspartei	6.136.171	41.38	213
Republikanische Vertrauenspartei	277.713	1.88	3
Demokratische Partei	274.464	1.86	1
Nationale Heilspartei	1.269.916	8.56	24
Nationale Bewegungspartei	951.544	6.42	16
Einheitspartei der Türkei	58.540	0.39	—
Türkische Arbeitspartei	20.565	0.14	—
Unabhängige	370.035	2.50	4
			+
			450

II. Senat der Republik

Wahlberechtigte	6.800.746		
Wähler	5.019.677		
Wahlbeteiligung	% 73.82		
Gültige Stimmen	4.812.326		
davon			
Gerechtigkeitspartei	1.842.396	38.28	21
Republikanische Volkspartei	2.037.875	42.35	28
Republikanische Vertrauenspartei	89.484	1.86	—
Demokratische Partei	107.278	2.23	—
Nationale Heilspartei	402.702	6.37	1
Nationale Bewegungspartei	326.967	6.79	—
Unabhängige	5.624	0.12	—
			+
			50

ZUSAMMENFASSUNG

I. Allgemeine Übersicht :

Seit 1877 haben in der Türkei 25 allgemeine Wahlen stattgefunden : 7 Wahlen davon fanden in der Zeit des Osmanischen Reiches statt; die 8. Wahl während der Konvention, die 9-24. Wahl in der Republik. Seit der Wahl von 1946 sind die Wahlen direkt, früher waren sie indirekt. Frauen haben in Jahre 1934 das Wahlrecht erhalten und erstmals an der Wahl von 1935 ausgeübt.

Was das Wahlalter (aktives Wahlrecht) geht, können wir es so schildern : Bis zum Jahre 1923 betrug 25 Jahre für die ersten und zweiten Wahlmaenner .1923 wurde es das auf 18. Lebensjahr ermaessigt. Im Jahre 1946 wurde es wieder erhöht und zwar auf 22 Jahr bis 1961. Ab der Wahl von 1961 bis heute betraegt 21 Jahre. Passives Wahlrechtsalten war in der ersten Wahl 1877, 25 Jahre, ab 1908 ist bis heute 30 Jahre, Die Waehlbarkeit für den Senat der Republik ist dagegen in der Verfassung von 1961 auf 40 Jahre festgestellt worden.

Auf wieviele Personen entfaellt ein Abgeordneter? In der ersten Türkischen Verfassung von 1876 kommt ein Abgeordneter auf je 50.000 Maenner. Diese Proportion galt bis zum Aenderung des Wahlgesetzes im Jahre 1923 fort; damals wurde je 20.000 Maenner ein Abgeordneter festgesetzt. Ab der Wahl von 1935 wurde die Proportion auf 40.000 Personen (nicht nur Maenner) festgesetzt. Heute gibt es keine Proportion : Sowohl die Abgeordneten, als auch die Senatorenzahl ist fixiert.

II. Rechtliche Besonderheiten :

a) 100 Jahre lang sind zahlreiche Wahlgesetze angeführt, aufgehoben bzw. geändert worden. Dies ist eine Besonderheit der Wahlgeschichte in der Türkei. Sie bildet gleichzeitig deren negativen Seite. Als ein extremes Beispiel ist anzuführen, dass gleichzeitig mit der Verfassung von 1961, drei Wahlgesetze zustande gekommen sind, die noch vor ihrer Anwendung bei der Wahl im Jahre 1961 einige Male geändert wurden.

b) Das Mehrheitssystem (Einfache Mehrheit) hat jahrelang gegolten, ab 1961 für die Abgeordnetenversammlung; ab und nach der Wahl von 1961 ist das Verhaeltniswahlsystem angewandt worden.

c) Das Wahlgesetz von 1950 hat das System der "offenen Stimmabgabe, und geheimen Ordnung" aufgehoben, statt dessen wurde der Grundsatz "geheime Stimmabgabe, offene Ordnung" eingeführt.

II. Die Lage der Regierenden und Regierten gegenüber den Wahlen :

a) Bis 1876 fand in der Türkei keine Wahl statt. Der Wahlbegriff ist nicht so eingehend erklärt worden, dass das Volk ihn haette verstehen können. Nach dem Tanzimat (1839) gab es zwar zahlreiche Veröffentlichungen, insbesondere in der Presse über die damals modernen Gedanken. Diese kulturelle Taetigkeit war allerdings unter grossen Menge der Bevölkerung nicht verbreitet. Sie beschraenkten sich auf ein bestimmtes Milieu deshalb, weil die Zahl der Analphabeten damals noch sehr gross war. Veröffentlichungen sowie vorgebrachte Gedanken blieben deshalb auf kleine Gruppen beschraenkt.

Soziale Realitaet in der Türkei ist, dass waehrend der Verkündung der Verfassung von 1876 und bei Durchführung der ersten Wahl die Bevölkerung bzw. die Wahlberechtigten keine Vorstellungen von der Wahl und deren Bedeutung hatten. Sie haben darauf nicht ausreichend Wert gelegt, als sie zur Wahl aufgerufen wurden, weil sie ihr Wesen noch nicht richtig begriffen hatten. An der ersten Wahl durften nicht alle Wahlberechtigten in Anatolien teilnehmen anders war die Situation in der Hauptstadt Istanbul, wo dies möglich war. Doch war die genüge Wahlbeteiligung. Wegen der Interessenlosigkeit bzw. Verständnislosigkeit der Bevölkerung wurden bei der ersten Wahl 5 Abstimmungstage angeordnet (Deklaration, Art. 11). Obschon in der Regel die Stimmen am gleichen Tage abgegeben werden sollten, dürften die 5 Tage zu dem Zweck vorgesehen worden sein, um die Bevölkerung zu ermuntern, daran teilzunehmen. In demselben Artikel war es mit dem

gleichen Zweck vorgesehen, diejenigen schriftlich abstimmen zu lassen, die bei der Urne nicht persönlich erscheinen können.

b) Das Interesse der Bevölkerung an den Wahlen ab 1908 ist höher als früher. Verschiedene politische Parteien haben an den Wahlen teilgenommen. Grund dafür kann sein, dass das Volk Wesen und Bedeutung der Wahl schon ausreichend begriffen hatte, aber es kann auch sein, dass politische Parteien an den Wahlen sentimentale Interessen hatten.

Das Interesse des Volkes an den Wahlen in der Republik war noch stärker und ist im Laufe der Zeit noch grösser geworden, z.B. betrug die Wahlbeteiligung 1950 89,30%; 1954 war sie etwas niedriger (88,38 %). 1957 war sie am niedrigsten: 81,41 %. Die Ursachen dieser schwankenden Situation können erst dann relativ sicher festgestellt werden, wenn wahlsoziologische Forschungen durchgeführt worden sind. Leider fehlen sie uns, selbst die Grundstatistiken und das Basismaterial.

c) Bei den verschiedenen Wahlen ereigneten sich ab und an blutige Zwischenfälle, sogar Todesfälle: Die Regierenden übten auf die Wähler Druck und Einschüchterung aus (1912): 1946 behauptete die Opposition die Verfälschung der Wahl durch die Regierungspartei. Ähnliches galt für die Wahl von 1957.

Insbesondere ist zu erwähnen, dass im Osmanischen Reich die Einheits- und Fortschrittspartei, und während der Republik die Republikanische Volkspartei versuchten, sich auf die Armee zu stützen, um an der Macht zu bleiben oder an die Macht zu gelangen.

d) Die Religion spielte⁵⁶ und spielt noch immer eine grosse Rolle bei den Wahlen. Im zweiten Konstitutionalismus benutzte die Einheits- und Fortschrittspartei die Religion und die Islamische Geistlichkeit für sich. Ab 1957 gibt es stufenweise, sich steigernd Auseinandersetzungen um die Rolle der islamischen Religion im gesellschaftlichen und politischen Leben. Nach der Wahl von 1965 war das Verhalten der Republikanischen Volkspartei antireligiös.

56) Siehe ferner HIRSCH, S. 33-35.

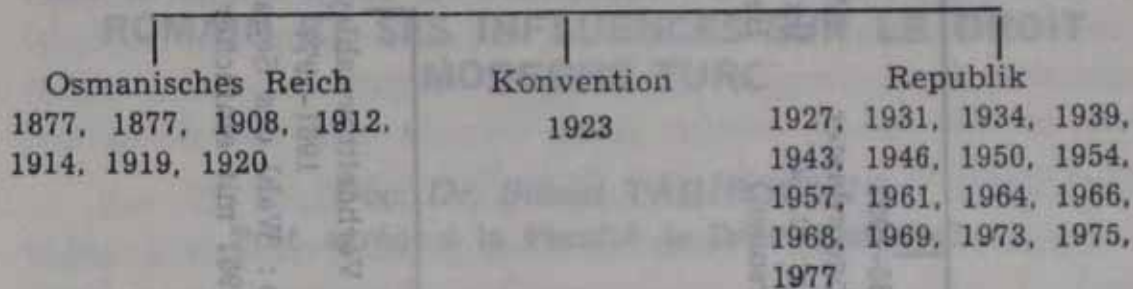
Eine gewisse Unterstützung der Islamischen Religion durch die Republikanischen Volkspartei war in den Wahlen von 1973 und 1975 zu beobachten. Die heutige Beobachtung ist so, dass jede Partei mindestens davon Abstand nimmt, sich gegen die Religion zu äussern. Sie bemühen sich vielmehr, entweder nicht gegen die Religion zu sein, oder sich unterstützend gegenüber der Religion zu verhalten. Noch stärkere Propaganda für die Religion oder die Gründung einer politischen Partei mit islamischen Zielen ist ohnehin verfassungsrechtlich und parteigesetzlich verboten.

ANHANG

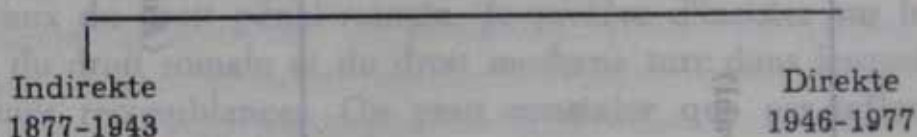
PARLAMENTSWAHLEN IN DER TÜRKEI

— Übersichtstafel —

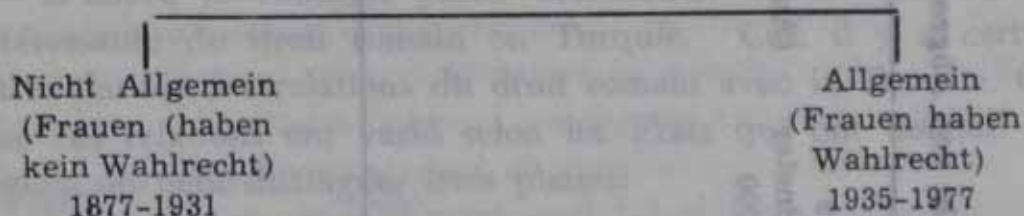
1 — Wahlen nach dem Zeitraum



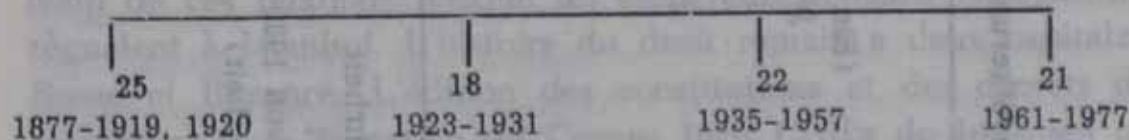
2 — Direkte - Indirekte Wahl



3 — Allgemeinheit



4 — Wahlalter (Aktives Wahlrecht)



5 — Wahlbarkeit (Passives Wahlrecht)

